

Epidemiegesetz

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

1. Kapitel: Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen

§ 1 Zweck des Gesetzes und der Epidemiebekämpfung

- (1) ¹Zweck dieses Gesetzes ist es, die epidemische Ausbreitung bedrohlicher übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen. ²Dazu haben die zuständigen Stellen die erforderlichen Maßnahmen nach diesem Gesetz zu ergreifen.
- (2) ¹Zweck von Maßnahmen nach diesem Gesetz muss kurz-, mittel- oder langfristig die Verhütung und Bekämpfung bedrohlicher übertragbarer Krankheiten allein durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz sein. ²Soweit dieser Zweck nur mittel- oder langfristig erreicht werden kann, sind die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit daran auszurichten, die Krankheitslast innerhalb der Bevölkerung zu reduzieren, einer Überlastung der medizinischen Versorgung einschließlich der ambulanten Versorgung entgegenzuwirken sowie die Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturen sicherzustellen.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz ergänzt das Infektionsschutzgesetz.
- (2) Dieses Gesetz lässt unberührt
 1. Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes und auf seiner Grundlage erlassene Rechtsverordnungen,
 2. versammlungsrechtliche Regelungen zu Auflagen und Verboten zum Zwecke des Infektionsschutzes.
- (3) Maßnahmen gegen die sexuelle Übertragung von Krankheitserregern können auf der Grundlage dieses Gesetzes nicht erlassen werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist
 1. eine Epidemie
die dynamische Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Gebiet des Bundes oder eines Landes, die nicht allein

- durch Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG eingedämmt werden kann,
2. eine drohende Epidemie
ein örtlich begrenztes, gegebenenfalls auch an mehreren Orten auftretendes Infektionsgeschehen einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit, das bei ungehinderter Weiterentwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit in eine Epidemie münden wird, oder ein Infektionsgeschehen, für das die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen hat und bei dem das Einschleppen des Krankheitserregers in die Bundesrepublik Deutschland zu besorgen ist oder für das Infektionsfälle im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bereits festgestellt worden sind,
 3. eine schwere Epidemie
eine Epidemie, in der die medizinische Versorgung überlastet ist, oder eine ähnlich gelagerte Notsituation, wie der Ausfall kritischer Infrastrukturen, überregional droht oder regional stattfindet oder in der die bedrohliche übertragbare Krankheit zum Tod oder zu längerfristigen oder irreparablen erheblichen Schäden der Gesundheit für eine Bevölkerungsgruppe oder für eine nicht unwesentliche Anzahl an Personen führen kann,
 4. überregional
wenn mehr als drei aneinandergrenzende Landkreise oder Bezirke betroffen sind oder es einen landes- oder bundesweiten Bezug gibt,
 5. regional
wenn ein bis drei aneinandergrenzende Landkreise oder Bezirke betroffen sind,
 6. Zusammenkünfte
physische Ansammlungen mehrerer Personen,
 7. private Zusammenkünfte
Zusammenkünfte von Personen aus bis zu acht Haushalten, die nicht öffentlich zugänglich sind,
 8. immunisiert
wer die entsprechenden Voraussetzungen der Rechtsverordnung nach § 9 nachweislich erfüllt,
 9. getestet
wer die entsprechenden Voraussetzungen der Rechtsverordnung nach § 9 nachweislich erfüllt,

10. desinfiziert
wer die entsprechenden Voraussetzungen der Rechtsverordnung nach § 9 nachweislich erfüllt,
 11. einfache Schutzkleidung
Kleidungsstücke, die vor der Übertragung eines Krankheitserregers schützen oder das Risiko der Übertragung reduzieren sollen und die die tragende Person in ihrer Bewegungsfreiheit oder in der Kommunikation mit anderen Personen höchstens geringfügig einschränken,
 12. besondere Schutzkleidung
Kleidungsstücke, die vor der Übertragung eines Krankheitserregers schützen oder das Risiko der Übertragung reduzieren sollen und die die tragende Person in ihrer Bewegungsfreiheit oder in der Kommunikation mit anderen Personen mehr als nur geringfügig einschränken.
- (2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen aus § 2 Infektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

2. Kapitel: Allgemeine Grundsätze

§ 4 Verhältnismäßigkeit

- (1) Von mehreren möglichen und gleich geeigneten Maßnahmen sind diejenigen Maßnahmen zu treffen, die einzelne Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten betreffen.
- (2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem nicht kompensierbaren Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.
- (3) Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er durch die Maßnahme nicht gefördert oder erreicht werden kann.
- (4) Maßnahmen, deren Wirksamkeit für die Epidemiebekämpfung bei Erlass nur eingeschränkt beurteilt werden kann, dürfen ergriffen werden, wenn begründete Anhaltspunkte für ihre Wirksamkeit sprechen und wenn die Epidemie nicht durch Maßnahmen, deren Wirksamkeit mit größerer Sicherheit beurteilt werden kann, in ausreichender Weise eingedämmt werden kann.
- (5) Die notwendigen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der Art des jeweiligen Infektionsgeschehens regional auf die Ebene der Gemeinden oder Landkreise, Bezirke und kreisfreien Städte zu beschränken, soweit das Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes oder innerhalb des Bundes nicht überregional stattfindet.

§ 5 Handlungsform der Epidemiebekämpfung

- (1) Dieses Gesetz ermächtigt ausschließlich zum Erlass von Maßnahmen in Form von Rechtsverordnungen.
- (2) Soweit eine Landesregierung ermächtigt wird, kann sie die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, insbesondere auf die Kommunen und Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes, übertragen.
- (3) ¹Die Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz sind zu begründen. ²Die Begründung ist im Gesetzblatt oder im Amtsblatt zu veröffentlichen. ³In der Begründung ist die Konzeption der Maßnahmen nach § 6 darzulegen, insbesondere in welchem Umfang eine Schutzmaßnahme voraussichtlich Infektionen verhindert, welche Auswirkungen die jeweilige Maßnahme im Zusammenspiel mit anderen Schutzmaßnahmen auf grundrechtlich geschützte Belange anderer Personen hat und aus welchen Gründen etwaige, im Einzelnen zu benennende Alternativen nicht in Betracht kommen.
- (4) ¹Die Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz sind auf vier Wochen zu befristen, fortlaufend zu evaluieren und an das Infektionsgeschehen anzupassen. ²Verlängerungen sind möglich; Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Konzeptpflicht

- (1) ¹Die auf der Grundlage dieses Gesetzes ergehenden Maßnahmen sind aufeinander abzustimmen. ²Sie sind an den Zwecken des § 1 auszurichten. ³Soweit der Zweck nur mittel- oder langfristig im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 erreicht werden kann, muss dargelegt werden, nach welchen Kriterien die jeweiligen Unter- und Zwischenziele verfolgt werden sollen. ⁴Bei der Beurteilung der Krankheitslast sollen sowohl die unmittelbare Erkrankung selbst als auch Folgeschäden berücksichtigt werden.
- (2) Die kurz- und langfristigen Auswirkungen der Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich sozialer, religiöser, kultureller, schulischer und wirtschaftlicher Belange, sowie die Interessen von besonders vulnerablen Personengruppen und Kindern sind zu berücksichtigen.
- (3) ¹Bei der Konzeption der Maßnahmen nach Absatz 1 ist der Stand der Wissenschaft zu berücksichtigen. ²Das Robert Koch-Institut erarbeitet zum Stand der virologischen und epidemiologischen Erkenntnisse Situationsberichte nach § 8 dieses Gesetzes.

§ 7 Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf

1. Körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes),
 2. Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes),
 3. Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes) und
 4. Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes)
- eingeschränkt werden.

§ 8 Situationsberichte

- (1) ¹Das Robert Koch-Institut erarbeitet im Fall einer drohenden Epidemie oder einer Epidemie Situationsberichte. ²Es arbeitet dabei den Stand der Wissenschaft auf und nimmt eine Risikoeinschätzung vor, unter Berücksichtigung insbesondere
 1. der Infektiosität und Kontagiosität des Krankheitserregers, einschließlich des Reproduktionswerts und der jeweiligen Beiträge unterschiedlicher Personengruppen zum Infektionsgeschehen,
 2. der Schwere der klinischen Verlaufsform der Krankheit, einschließlich der besonderen Betroffenheit bestimmter Personengruppen, sowie der Möglichkeiten der kurativen Medizin und der Verfügbarkeit entsprechender Arzneimittel,
 3. bei Verfügbarkeit von Impfstoffen deren jeweiliger Wirksamkeit und deren Wirkung auf die Kontagiosität des Krankheitserregers, der aktuellen Impfquote, auch in Bezug auf die besondere Betroffenheit bestimmter Personengruppen, und etwaiger Kapazitätsengpässe,
 4. der Ressourcen und Kapazitäten im Gesundheitswesen unter Berücksichtigung der aktuellen Auslastung der vorhandenen Krankenhauskapazitäten, der aktuellen Belegung der Normal- und Intensivstationen sowie der aktuellen Auslastung der ambulanten Versorgung,
 5. der Möglichkeit zur Kontaktnachverfolgung und der Bekämpfung durch Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes sowie
 6. der Testkapazitäten und der Anzahl durchgeführter Tests zum Nachweis der Infektion samt Positivrate.
- (2) Die Situationsberichte sind regelmäßig zu aktualisieren und auf der Homepage des Robert Koch-Instituts sowie auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit zu veröffentlichen.

§ 9 Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Anforderungen an eine Immunisierung, Testung und Desinfektion

- (1) ¹Die Bundesregierung wird im Fall einer Epidemie ermächtigt und verpflichtet, durch Rechtsverordnung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen eine Person als immunisiert und als getestet und unter welchen Voraussetzungen eine Person oder eine Sache als desinfiziert gilt. ²Dabei ist der aktuelle Stand der Wissenschaft, insbesondere der jeweils aktuelle Situationsbericht nach § 8, zu berücksichtigen.
- (2) Die Festlegung nach Absatz 1 ist fortlaufend an neue medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen.

2. Abschnitt: Epidemieverhütung

§ 10 Epidemieverhütung

- (1) ¹Im Fall einer drohenden Epidemie kann die Landesregierung Situationen, in denen Personen aus unterschiedlichen Haushalten aufeinandertreffen, folgenden Maßnahmen unterwerfen:
 1. der Einhaltung eines bestimmten Mindestabstands zu haushaltsfremden Personen,
 2. der Pflicht zum Tragen einfacher Schutzkleidung,
 3. der Einhaltung von Hygienevorgaben an Räumlichkeiten und Örtlichkeiten sowie an die Durchführung von Tätigkeiten und Zusammenkünften,soweit nicht private Zusammenkünfte betroffen sind oder in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. ²Die Landesregierung hat zwischen unterschiedlichen Situationen und Lebensbereichen zu differenzieren und dabei insbesondere soziale, politische, wissenschaftliche, religiöse und andere grundrechtlich besonders geschützte Belange angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Absatz 1 findet auch Anwendung, wenn durch die gleichzeitige dynamische Ausbreitung mehrerer übertragbarer Krankheiten im Gebiet des Bundes oder eines Landes die Gefahr einer Überlastung der medizinischen Versorgung besteht.

3. Abschnitt: Epidemiebekämpfung

1. Kapitel: Bekämpfungsmaßnahmen der Länder

1. Teil: Generalklausel, Basismaßnahmen, Kontaktdatenerfassung, Zugangsbeschränkungen und Testpflicht

§ 11 Generalklausel

¹Im Fall einer Epidemie erlässt die Landesregierung die notwendigen Schutzmaßnahmen gegenüber der Bevölkerung oder bestimmten Personengruppen. ²Die Maßnahmen aufgrund der folgenden Verordnungsermächtigungen dieses Kapitels und des Vierten Abschnitts gehen Maßnahmen aufgrund der Verordnungsermächtigung nach Satz 1 vor.

§ 12 Basismaßnahmen

- (1) ¹Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung Situationen, in denen Personen aus unterschiedlichen Haushalten aufeinandertreffen, folgenden Maßnahmen unterwerfen:
 1. den Maßnahmen nach § 10,
 2. die verantwortlichen Personen der Pflicht zur Erstellung und Umsetzung eines Hygienekonzepts zur Minimierung des Infektions- sowie des Ausbreitungsrisikos, das die Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes und weitere Maßnahmen vorsehen kann, soweit nicht private Zusammenkünfte betroffen sind oder in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. ²§ 10 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Im Fall einer schweren Epidemie kann die Landesregierung unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Personen zum Tragen besonderer Schutzkleidung verpflichten. ²§ 10 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Kontaktdatenerfassung

- (1) ¹Soweit dieses Gesetz es besonders bestimmt, kann die Landesregierung die Verantwortlichen verpflichten, personenbezogene Angaben sowie Angaben zum Zeitraum des Aufenthalts ihrer Gäste, ihrer Nutzerinnen und Nutzer, ihrer Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ihrer Patientinnen und Patienten und der dort tätigen Personen zu erheben. ²Die Angaben sind auf solche zu beschränken, die zur Kontaktpersonennachverfolgung

für die Zwecke dieses Gesetzes und des Infektionsschutzgesetzes zwingend erforderlich sind.³Eine der Inkubationszeit angemessene Frist zur Löschung der Daten ist vorzusehen.

- (2) ¹Die Gesundheitsämter können zugleich ermächtigt werden, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung gemäß § 25 IfSG erforderlich ist. ²Die Verantwortlichen nach Absatz 1 sind in diesem Fall verpflichtet, den Gesundheitsämtern die erhobenen Daten zu übermitteln.
- (3) ¹Die erhobenen Daten dürfen von den Verantwortlichen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung an die Gesundheitsämter auf deren Anforderung nach Absatz 2 hin verwendet werden und sind in einer im Verhältnis zur Inkubationszeit angemessenen Frist nach Erhebung zu löschen. ²Die den Gesundheitsämtern übermittelten Daten sind von diesen unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden.
- (4) ¹Die Verantwortlichen nach Absatz 1 und die Gesundheitsämter haben sicherzustellen, dass eine Verarbeitung der erfassten Daten durch Dritte ausgeschlossen ist. ²Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch die Verantwortlichen nach Absatz 1 oder die Gesundheitsämter an Dritte oder eine Weiterverwendung durch diese zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen.

§ 14 Zugangsbeschränkungen

- (1) Soweit dieses Gesetz es besonders bestimmt, kann die Landesregierung den Verantwortlichen untersagen, Personen, die
 1. nicht als immunisiert gelten,
 2. nicht als getestet gelten,
 3. nicht als desinfiziert gelten oder
 4. Gegenstände mit sich führen, die nicht als desinfiziert gelten,den Zugang zu Räumlichkeiten und Örtlichkeiten zu gewähren.
- (2) ¹In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können die Zugang begehrenden Personen verpflichtet werden, einen entsprechenden Nachweis mit sich zu führen und zusammen mit einem Lichtbildausweis vorzulegen. ²Die Verantwortlichen können verpflichtet werden, den Nachweis zu überprüfen und mit einem Lichtbildausweis abzugleichen.
- (3) Soweit der Zugang auf getestete Personen nach Absatz 1 Nummer 2 beschränkt wird, können immunisierte Personen nach Absatz 1 Nummer 1 diesen gleichgestellt werden.

- (4) ¹Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, können die Varianten der Zugangsbeschränkungen nach Absatz 1 unterschiedlich miteinander kombiniert werden. ²Insbesondere kann bestimmt werden, dass Personen immunisiert und zugleich getestet sein müssen. ³Getestete Personen ohne Immunisierung können ausgeschlossen werden.
- (5) Die besonderen Belange minderjähriger Personen sowie von Personen,
1. die sich mangels Verfügbarkeit eines für sie zugelassenen Impfstoffs nicht impfen lassen können,
 2. aufgrund medizinischer Kontraindikation nicht impfen lassen können,
 3. für die eine Impfung von der Ständigen Impfkommision gemäß den jeweils geltenden Vorschriften über Impfeempfehlungen nicht empfohlen wird,
- sind bei der Entscheidung über die Ausgestaltung der Zugangsbeschränkungen zu berücksichtigen.

§ 15 Testpflicht

- (1) ¹Soweit dieses Gesetz es besonders bestimmt, können Personen zum Zweck des Nachweises eines Krankheitserregers verpflichtet werden, unter Aufsicht Abstriche von Haut, Nasen- und Mundschleimhäuten zu entnehmen und
1. In-vitro-Diagnostika zur Eigenanwendung anzuwenden oder
 2. für die Diagnostik durch Dritte bereitzustellen.
- ²Die Verpflichtung nach Satz 1 kann einmalige oder regelmäßige, in bestimmten Abständen durchzuführende Testungen umfassen.
- (2) ¹Soweit dieses Gesetz es besonders bestimmt, können Personen zum Zweck des Nachweises eines Krankheitserregers zur Duldung der Untersuchungen nach § 25 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 IfSG verpflichtet werden. ²Die Verpflichtungen nach Satz 1 können einmalige oder regelmäßige, in bestimmten Abständen durchzuführende Untersuchungen oder Bereitstellungen umfassen. ³Das Untersuchungsergebnis ist der untersuchten Person auf Wunsch schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (3) ¹Werden Personen zur Bereitstellung von Untersuchungsmaterial nach Absatz 1 Nummer 2 oder zur Duldung von Untersuchungen nach Absatz 2 verpflichtet, müssen zugleich die Anforderungen an die Qualifikation der die Untersuchung durchführenden und die das Untersuchungsmaterial auswertenden Personen und Stellen bestimmt werden.

²Die zur Testung bestimmten Stellen können zu der entsprechenden Qualifizierung verpflichtet werden.

- (4) Für Minderjährige dürfen Untersuchungen nach Absatz 1 und 2 nur vorgeschrieben werden, soweit Minderjährigen die Art der Untersuchung, auch unter Berücksichtigung des Zeitraumes und der Frequenz, in dem und in der die Untersuchungen wiederholt werden sollen, zumutbar ist.

2. Teil: Verkehrsbeschränkungen

§ 16 Verkehrsbeschränkungen

- (1) Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung Personen, bei denen das Risiko der Übertragung des bedrohlichen übertragbaren Krankheitserregers höher ist als bei der übrigen Bevölkerung, für einen näher zu bestimmenden Zeitraum mit Verkehrsbeschränkungen belegen, um eine Übertragung des Erregers verhindern oder zumindest das Risiko reduzieren.
- (2) Verkehrsbeschränkungen nach Absatz 1 sind insbesondere:
1. eine Testpflicht nach § 15 Absatz 2 bei Vornahme des Tests durch das Gesundheitsamt oder eine andere besonders zu bestimmende Stelle,
 2. die Einhaltung der Maßnahmen nach § 10 sowie das Tragen besonderer Schutzkleidung bei Kontakten mit anderen Personen, mit den Krankheitserreger übertragenden Tieren oder Gegenständen,
 3. die Pflicht zur Durchführung eines Tests auf Vorliegen des Krankheitserregers vor Kontakt mit anderen Personen einschließlich des Verbots, im Falle eines positiven Tests andere Personen zu treffen,
 4. das Verbot des Besuchs von Veranstaltungen, Versammlungen und anderen Zusammenkünften,
 5. das Verbot des Betretens von Räumlichkeiten des Handels, von Gaststätten, von Räumlichkeiten weiterer Gewerbe, von Einrichtungen und Unternehmen des Fünften und Sechsten Teils dieses Kapitels sowie das Verbot der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, wobei die akut notwendige medizinische Versorgung sichergestellt sein muss,
 6. das Verbot des Benutzens von Verkehrsmitteln des Luftverkehrs, des Personenbeförderungsverkehrs und des Schienenpersonenverkehrs,
 7. das Verbot der Benutzung der Sanitäreinrichtungen in bestimmten Situationen,

8. das Verbot des Betretens der Arbeitsstätte,
 9. das Verbot bestimmter, aufgrund der Übertragungsart des Krankheitserregers besonders riskanter Verhaltensweisen.
- (3) Die Personen können gleichzeitig verpflichtet werden, sich bei auftretenden Krankheitssymptomen bei dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

3. Teil: Zusammenkünfte und Versammlungen

§ 17 Zusammenkünfte

- (1) Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung Zusammenkünfte von Personen, die nicht unter die § 18 bis § 20 fallen, folgenden Maßnahmen unterwerfen:
 1. einer Beschränkung der Anzahl an Personen oder der Anzahl an Haushalten,
 2. einer Erlaubnispflicht,
 3. der Verpflichtung zur Kontaktdatenerfassung nach § 13,
 4. Zugangsbeschränkungen nach § 14,
 5. der Durchführung über § 12 hinausgehender organisatorischer oder räumlicher Schutzmaßnahmen,
 6. dem Ausschluss von Personen, die den Verpflichtungen zum Tragen einer Schutzkleidung nicht nachkommen,
 7. dem Verbot bestimmter, aufgrund der Übertragungsart des Krankheitserregers besonders riskanter Verhaltensweisen.
- (2) Im Fall einer schweren Epidemie kann die Landesregierung Zusammenkünfte von Personen, die nicht unter die § 18 bis § 20 fallen, untersagen.
- (3) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 dürfen zwischen verschiedenen Anlässen und zwischen verschiedenen Räumlichkeiten und Örtlichkeiten der Zusammenkünfte differenzieren. ²Unbeschadet der § 19 und § 20 sind dabei soziale, politische, wissenschaftliche und andere grundrechtlich besonders geschützte Belange angemessen zu berücksichtigen. ³Verfassungsrechtlich besonders geschützte Belange, insbesondere die Rechte der Organe der Selbstverwaltung sowie der politischen Parteien, sind zu gewährleisten.

§ 18 Private Zusammenkünfte

- (1) Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung private Zusammenkünfte auf vier bis sieben Haushalte beschränken.
- (2) Im Fall einer schweren Epidemie kann die Landesregierung private Zusammenkünfte auf eine Anzahl von zwei bis sieben Haushalte beschränken.
- (3) ¹Ein Mindestmaß an sozialen Kontakten muss jeder Person im öffentlichen und privaten Raum möglich bleiben. ²Die Belange alleinstehender, alleinerziehender, behinderter, wohnungsloser und vulnerabler Personen sowie die Belange von Familien und Kindern sind besonders zu berücksichtigen.

§ 19 Religiöse und weltanschauliche Zusammenkünfte, Kulturveranstaltungen

- (1) ¹Im Fall einer Epidemie können religiöse und weltanschauliche Zusammenkünfte nach § 17 Absatz 1 Nummer 5 und 6 beschränkt werden. ²Maßnahmen nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 7 dürfen nur im Fall einer schweren Epidemie ergriffen werden.
- (2) ¹Im Fall einer Epidemie können Kulturveranstaltungen nach § 17 Absatz 1 Nummer 1, 5 bis 7 beschränkt werden. ²Maßnahmen nach § 17 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 dürfen nur im Fall einer schweren Epidemie ergriffen werden.

§ 20 Versammlungen

- (1) ¹Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung die Durchführung von Versammlungen in geschlossenen Räumen folgenden Maßnahmen unterwerfen:
 1. den Maßnahmen des § 17 Absatz 1 Nummer 3, 5 und 6,
 2. Zugangsbeschränkungen nach § 14 Absatz 1 Nr. 2 bis 4,
 3. den Maßnahmen des § 12 Absatz 1,
 4. der Maßnahme des § 17 Absatz 1 Nummer 7, sofern es zur Epidemiekämpfung zwingend erforderlich ist.²Im Fall einer schweren Epidemie kann die Landesregierung die Durchführung von Versammlungen in geschlossenen Räumen den Maßnahmen des § 17 Absatz 1 Nummer 1 und 7 unterwerfen.

- (2) ¹Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung die Durchführung von Versammlungen, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden, folgenden Maßnahmen unterwerfen, sofern dies zur Epidemiebekämpfung zwingend erforderlich ist:
1. den Maßnahmen des § 17 Absatz 1 Nummer 5 bis 7,
 2. den Maßnahmen des § 10 Absatz 1.
- ²Im Fall einer schweren Epidemie kann die Landesregierung die Durchführung von Versammlungen, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden, folgenden Maßnahmen unterwerfen:
1. den Maßnahmen des § 17 Absatz 1 Nummer 1, 5 bis 7,
 2. den Maßnahmen des § 12 Absatz 1.
- (3) ¹Durch Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können Versammlungen nicht verboten werden. ²Versammlungsverbote und Anmeldepflichten richten sich nach dem Versammlungsrecht.

§ 21 Vorgaben für Personen beim Besuch von Zusammenkünften und Versammlungen

Die Landesregierung kann Personen, die an Zusammenkünften im Sinne der § 17 und § 19 oder an Versammlungen im Sinne der § 20 teilnehmen, folgenden Maßnahmen unterwerfen:

1. Zugangsbeschränkungen nach § 14 und
2. der Angabe von Kontaktdaten zur Kontaktdatenerfassung nach § 13, soweit die Voraussetzungen der § 17, § 19 und § 20 bezogen auf die jeweilige Maßnahme und die jeweilige Art der Zusammenkunft vorliegen.

4. Teil: Handel, Gaststätten- und sonstiges Gewerbe, Dienstleistungen, Freizeit- und Sportanlagen

§ 22 Beschränkung von Handel, Gaststätten-, sonstigem Gewerbe, Dienstleistungen, Freizeit- und Sportanlagen

- (1) Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung den Handel, die Gaststätten- und sonstigen Gewerbe, Dienstleistungen sowie Freizeit- und Sportanlagen folgenden Maßnahmen unterwerfen:
1. einer Beschränkung der Anzahl an Personen oder der Anzahl an Haushalten,
 2. der Verpflichtung zur Kontaktdatenerfassung nach § 13,

3. Zugangsbeschränkungen nach § 14,
 4. der Durchführung über § 12 hinausgehender organisatorischer oder räumlicher Schutzmaßnahmen,
 5. dem Ausschluss von Personen, die den Verpflichtungen zum Tragen von Schutzkleidung oder dem Verbot riskanter Verhaltensweisen nicht nachkommen.
- (2) Im Fall einer schweren Epidemie kann die Landesregierung den Handel, die Gaststätten- und sonstigen Gewerbe, Dienstleistungen sowie Freizeit- und Sportanlagen zur Schließung verpflichten, soweit dort stattfindende Kontakte besonders zur Verbreitung des Krankheitserregers beitragen oder es zur kurzfristigen Erreichung der Zwecke nach § 1 Absatz 1 notwendig ist, zufällige Kontakte zu reduzieren.
- (3) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 können zwischen verschiedenen Arten von Handel, Gaststätten- und sonstigen Gewerben, Dienstleistungen sowie Freizeit- und Sportanlagen differenzieren. ²Dabei sind insbesondere die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und die wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Folgen der Maßnahmen zu berücksichtigen.

§ 23 Vorgaben für Personen beim Besuch von Betrieben, Gewerben und Anlagen sowie bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen

Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung Personen, die nach § 22 beschränkte Betriebe, Einrichtungen oder Anlagen besuchen oder nach § 22 beschränkte Dienstleistungen in Anspruch nehmen, folgenden Maßnahmen unterwerfen:

1. Zugangsbeschränkungen nach § 14,
2. der Angabe von Kontaktdaten zur Kontaktdatenerfassung nach § 13,
3. dem Verbot bestimmter, aufgrund der Übertragungsart des Krankheitserregers besonders riskanter Verhaltensweisen.

5. Teil: Gesundheits- und Sozialwesen, Pflege, Massen- und Gemeinschaftsunterkünfte

§ 24 Einrichtungen und Unternehmen des Gesundheitswesens und der Pflege

- (1) ¹Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung Einrichtungen und Unternehmen nach Absatz 6 folgenden Maßnahmen unterwerfen, soweit dies den Behandlungserfolg beziehungsweise die Pflege nicht gefährdet:
1. der Durchführung über § 12 hinausgehender organisatorischer oder räumlicher Schutzmaßnahmen,
 2. der Verpflichtung zur Kontaktdatenerfassung gemäß § 13,
 3. der Umsetzung von Zugangsbeschränkungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 bis 4,
 4. der Durchsetzung der Maßnahmen gegenüber den Personen nach den folgenden Absätzen, insbesondere dem Ausschluss von in den Einrichtungen und Unternehmen tätigen Personen sowie von Personen, die sich in diesen Einrichtungen aufhaltende Personen begleiten oder besuchen, die die ihnen gegenüber verhängten Verpflichtungen aufgrund von Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz beim Betreten der Einrichtung nicht einhalten.
- ²Für die Erfüllung einer Pflicht zur Kontaktnachverfolgung nach Satz 2 darf die Einrichtung Name, Vorname, Telefonnummer, Adresse und Zeitpunkt des Aufenthalts in der Einrichtung den Patientenakten entnehmen.
- (2) Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung in Einrichtungen und Unternehmen nach Absatz 6 tätige Personen folgenden Maßnahmen unterwerfen, soweit dies den Behandlungserfolg beziehungsweise die Pflege nicht gefährdet:
1. dem Verbot bestimmter, aufgrund der Übertragungsart des Krankheitserregers besonders riskanter Verhaltensweisen,
 2. der Pflicht zum Tragen besonderer Schutzkleidung,
 3. einer Testpflicht nach § 15 Absatz 1 unter Aufsicht der Einrichtung oder des Unternehmens,
 4. Zugangsbeschränkungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 bis 4.
- (3) ¹Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung in Einrichtungen und Unternehmen nach Absatz 6 behandelte und betreute Personen folgenden Maßnahmen unterwerfen, soweit dies den Behandlungserfolg beziehungsweise die Pflege nicht gefährdet:

1. dem Verbot bestimmter, aufgrund der Übertragungsart des Krankheitserregers besonders riskanter Verhaltensweisen,
 2. einer Testpflicht nach § 15 Absatz 1 unter Aufsicht der Einrichtung oder des Unternehmens, soweit dies zum Schutz von Leben und Gesundheit der in den Einrichtungen und Unternehmen tätigen, behandelten oder betreuten Personen erforderlich ist,
 3. der Angabe von Kontaktdaten nach § 13; im Falle der Verwendung der Patientenakten nach Absatz 1 Satz 2 sind die Betroffenen zur Duldung der Verwendung verpflichtet.
- ²Eine Pflicht zum Tragen von Schutzkleidung kann für Personen, die stationär in Einrichtungen nach Absatz 6 aufgenommen wurden, nur in gemeinschaftlich genutzten Räumen vorgeschrieben werden.
- (4) Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung Personen, die in Einrichtungen und Unternehmen nach Absatz 6 behandelte oder betreute Personen begleiten oder besuchen, folgenden Maßnahmen unterwerfen:
1. dem Verbot bestimmter, aufgrund der Übertragungsart des Krankheitserregers besonders riskanter Verhaltensweisen,
 2. der Pflicht zum Tragen besonderer Schutzkleidung,
 3. einer Testpflicht nach § 15 Absatz 1 unter Aufsicht der Einrichtung oder des Unternehmens,
 4. der Angabe von Kontaktdaten zur Kontaktdatenerfassung nach § 13,
 5. Zugangsbeschränkungen nach § 14, wobei die Begleitung Hilfebedürftiger, Schwangerer und Wöchnerinnen sowie soziale Kontakte von in Pflegeeinrichtungen Lebenden sichergestellt werden müssen; von Zugangsbeschränkungen ausgenommene Personen können besonderen Schutzmaßnahmen unterworfen werden.
- (5) ¹Im Fall einer schweren Epidemie kann die Landesregierung Einrichtungen nach Absatz 6 für den Publikumsverkehr schließen, soweit damit eine Ausbreitung der Infektionskrankheit in der Einrichtung oder dem Unternehmen verhindert werden kann. ²Die Schließung erstreckt sich nicht auf nahe Angehörige oder andere Kontaktpersonen in den Einrichtungen lebender Personen, auf je eine Begleitperson Hilfebedürftiger, Schwangerer, Wöchnerinnen sowie auf seelsorgerische Betreuungskräfte und Rechtsbeistände; eine Sterbebegleitung ist sicherzustellen. ³Von der Schließung nicht umfasste Personen nach Satz 2 können besonderen Schutzmaßnahmen unterworfen werden.
- (6) ¹Einrichtungen und Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 10 des Infektionsschutzgesetzes,
2. Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes,
3. Rettungsdienste,
4. Apotheken,
5. Stellen, die in eine Impfkampagne einbezogen werden,
6. Einrichtungen nach § 10a des Betäubungsmittelgesetzes,
7. sozialpädiatrische Zentren nach § 119 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen nach § 119c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
9. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Dienste der beruflichen Rehabilitation,
10. Begutachtungs- und Prüfdienste, die auf Grund der Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder des Elften Buches Sozialgesetzbuch tätig werden,
11. Dienste, die heilkundliche Tätigkeiten, Leistungen nach § 11 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie ähnliche gesundheitsbezogene Tätigkeiten außerhalb von Einrichtungen erbringen,
12. vollstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,
13. teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,
14. ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 10 oder Nummer 11 vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten.

²Maßnahmen nach dieser Vorschrift können zwischen verschiedenen Arten von Einrichtungen und Unternehmen differenzieren.

§ 25 Einrichtungen und Unternehmen des Sozialwesens

- (1) Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung Einrichtungen und Unternehmen nach Absatz 6 den Maßnahmen nach § 24 Absatz 1 Satz 1 unterwerfen.

- (2) Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung in Einrichtungen und Unternehmen nach Absatz 6 tätige Personen den Maßnahmen nach § 24 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 unterwerfen.
- (3) ¹Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung in Einrichtungen nach Absatz 6 betreute oder Leistungen der Einrichtungen und Unternehmen nach Absatz 6 in Anspruch nehmende Personen den Maßnahmen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 unterwerfen, soweit die Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der in den Einrichtungen und Unternehmen tätigen, betreuten oder der Leistungen der Einrichtungen und Unternehmen in Anspruch nehmenden Personen erforderlich sind und soweit sie die sozialarbeiterische oder fürsorgerische Arbeit nicht gefährden. ²Die Inanspruchnahme der Leistungen und Angebote der Einrichtungen und Unternehmen darf durch die Maßnahmen nach Satz 1 nicht unmöglich werden.
- (4) Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung Personen, die in Einrichtungen und von Unternehmen nach Absatz 6 betreute oder Leistungen der Einrichtungen und Unternehmen nach Absatz 6 in Anspruch nehmende Personen begleiten oder besuchen, den Maßnahmen nach § 24 Absatz 4 Nummer 1, 3 bis 5 unterwerfen.
- (5) ¹Im Fall einer schweren Epidemie kann die Landesregierung Einrichtungen nach Absatz 6 den Maßnahmen nach § 24 Absatz 5 Satz 1 unterwerfen. ²Die Schließung erstreckt sich nicht auf je eine Begleitperson Hilfebedürftiger, Schwangerer und Wöchnerinnen. ³§ 24 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) ¹Einrichtungen und Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere
 1. Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
 2. Tagesstätten für wohnungslose Menschen,
 3. Beratungsstellen, die über Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Schwangerschaftskonfliktgesetz informieren,
 4. Dienste, die Assistenzleistungen nach § 78 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbringen,
 5. Dienste, die Unterstützung im Alltag nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erbringen,
 6. Dienste, die Leistungen nach dem Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbringen,

7. Dienste, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und andere Fürsorgeleistungen außerhalb von Einrichtungen erbringen.

²Maßnahmen nach dieser Vorschrift können zwischen verschiedenen Arten von Einrichtungen und Unternehmen differenzieren.

§ 26 Massen- und Gemeinschaftsunterkünfte

- (1) Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung Massen- und Gemeinschaftsunterkünfte nach Absatz 6 den Maßnahmen nach § 24 Absatz 1 Satz 1 unterwerfen.
- (2) Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung in Unterkünften nach Absatz 6 tätige Personen den Maßnahmen nach § 24 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 unterwerfen.
- (3) ¹Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung in Unterkünften nach Absatz 6 lebende Personen den Maßnahmen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 unterwerfen, soweit sie zum Schutz von Leben und Gesundheit der in den Einrichtungen und Unternehmen tätigen oder untergebrachten Personen erforderlich sind. ²§ 24 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung Personen, die in Unterkünften nach Absatz 6 lebende Personen besuchen, den Maßnahmen nach § 24 Absatz 4 Nummer 1, 3 bis 5 unterwerfen.
- (5) Im Fall einer schweren Epidemie gilt § 24 Absatz 5 entsprechend.
- (6) ¹Massen- und Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere
 1. Kinderheime,
 2. Unterkünfte der Wohnungslosenhilfe,
 3. Frauenhäuser und vergleichbare Notunterkünfte,
 4. Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung nach dem Asylgesetz,
 5. Einrichtungen nach § 61 Absatz 2 und § 62a Aufenthaltsgesetz,
 6. Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen des Maßregelvollzugs.

²Maßnahmen nach dieser Vorschrift können zwischen verschiedenen Arten von Einrichtungen und Unternehmen differenzieren.

6. Teil: Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

§ 27 Maßnahmen an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen

- (1) Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung Schulen, Hochschulen und andere Einrichtungen der Erwachsenenbildung folgenden Maßnahmen unterwerfen:
 1. der Durchführung über § 12 hinausgehender organisatorischer und räumlicher Schutzmaßnahmen,
 2. dem Ausschluss in diesen Bildungseinrichtungen tätiger und lernender Personen sowie deren Begleitpersonen, die ihren Verpflichtungen aufgrund der Maßnahmen nach Absatz 2 und 3 dieser Vorschrift und aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 10 dieses Gesetzes nicht nachkommen,
sowie für Einrichtungen, die keine allgemeinbildenden Schulen darstellen, zusätzlich:
 3. Zugangsbeschränkungen nach § 14,
 4. der Durchführung des Unterrichts in Form von Wechselunterricht oder in festen, voneinander abgeschirmten Gruppen, die stets unter sich bleiben müssen (Kohorten),
 5. dem Verbot von Präsenzunterricht.
- (2) Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung in Einrichtungen nach Absatz 1 tätige Personen den Maßnahmen nach § 24 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 unterwerfen.
- (3) ¹Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung in Einrichtungen nach Absatz 1 lernende Personen folgenden Maßnahmen unterwerfen:
 1. einer Testpflicht gemäß § 15 Absatz 1 unter Aufsicht durch die Einrichtung,
 2. dem Lernen in Kohorten.

²In Einrichtungen, die keine allgemeinbildenden Schulen darstellen, können die dort lernenden Personen zusätzlich Zugangsbeschränkungen nach § 14 unterworfen werden. ³Maßnahmen nach Satz 1 und § 10 können gegenüber in allgemeinbildenden Schulen lernenden Personen nur erlassen werden, soweit die Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der in den Einrichtungen tätigen oder lernenden Personen erforderlich sind.
- (4) ¹Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung Personen, die in Einrichtungen nach Absatz 1 tätige oder lernende Personen begleiten, besuchen oder die Einrichtungen zu anderen Zwecken aufsuchen, den Maß-

nahmen nach § 24 Absatz 4 Nummer 1, 3 bis 5 unterwerfen.²Die Belange der Eltern Minderjähriger sind angemessen zu berücksichtigen.

- (5) Im Fall einer schweren Epidemie kann die Landesregierung Personen nach Absatz 2, 3 und 4 der Verpflichtung zum Tragen besonderer Schutzkleidung in näher zu bestimmenden Räumlichkeiten unterwerfen, soweit dies zum Schutz der in den Einrichtungen nach Absatz 1 tätigen oder lernenden Personen zwingend erforderlich ist.

§ 28 Präsenz- und Wechselunterricht an allgemeinbildenden Schulen

- (1) Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung für allgemeinbildende Schulen Wechselunterricht und die Bildung von Kohorten vorschreiben oder den Präsenzunterricht verbieten, soweit dies zum Schutz von Leben und Gesundheit der in den Einrichtungen tätigen oder lernenden Personen zwingend erforderlich ist.
- (2) ¹Im Fall einer schweren Epidemie kann die Landesregierung für allgemeinbildende Schulen Wechselunterricht und die Bildung von Kohorten auch zum Schutz der Allgemeinheit vorschreiben. ²Ein Verbot von Präsenzunterricht kommt in einer schweren Epidemie in Betracht, soweit dies zur Eindämmung der Epidemie zwingend erforderlich ist.
- (3) Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf frühkindliche und schulische Bildung und auf eine Sozialisierung in der Gruppe, insbesondere zur Persönlichkeitsentwicklung, ist angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Bei der Anordnung von Wechselunterricht oder dem Verbot von Präsenzunterricht muss eine Notbetreuung gewährleistet sein für Kinder,
 1. bei denen die Betreuung zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist,
 2. die der Personensorge mindestens einer Person unterliegen, die einer Erwerbstätigkeit nachgeht, die für den Erhalt der Funktionsfähigkeit von Staat und Gesellschaft unverzichtbar ist,
 3. die der Personensorge einer alleinerziehenden Person unterliegen, die einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Ausbildung befindet.

§ 29 Maßnahmen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

- (1) Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung Einrichtungen nach Absatz 7 folgenden Maßnahmen unterwerfen:

1. den Maßnahmen des § 24 Absatz 1 Satz 1,
 2. der Betreuung der Kinder in Kohorten.
- (2) Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung in Einrichtungen nach Absatz 7 tätige Personen den Maßnahmen nach § 24 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 und § 10 unterwerfen, soweit dies das Recht der betreuten Kinder auf frühkindliche Bildung und auf eine Sozialisierung in der Gruppe, insbesondere zur Persönlichkeitsentwicklung, und ihre gesundheitliche Entwicklung nicht unangemessen beeinträchtigt.
- (3) ¹Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung in Einrichtungen nach Absatz 7 betreute Kinder und Jugendliche folgenden Maßnahmen unterwerfen, soweit die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen erforderlich sind:
1. der Betreuung in Kohorten,
 2. einer Testpflicht nach § 15 Absatz 1 unter Aufsicht durch die Einrichtung nach Absatz 7
 3. Maßnahmen nach § 10.
- ²Maßnahmen nach Satz 1 dürfen das Recht der Kinder auf frühkindliche Bildung und auf eine Sozialisierung in der Gruppe, insbesondere zur Persönlichkeitsentwicklung, nicht unangemessen beeinträchtigen. ³Bei der Auswahl der Maßnahmen sind insbesondere das kindliche Bedürfnis nach Bewegung und das Alter der betroffenen Kinder besonders zu berücksichtigen.
- (4) ¹Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung Personen, die in Einrichtungen nach Absatz 7 tätige oder lernende Personen begleiten, besuchen oder die Einrichtungen zu anderen Zwecken aufsuchen, den Maßnahmen des § 24 Absatz 4 Nummer 1, 3 bis 5 unterwerfen. ²Die Belange der Eltern Minderjähriger sind angemessen zu berücksichtigen.
- (5) ¹Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung Einrichtungen nach Absatz 7 Nummer 1 bis 3 schließen, soweit dies zum Schutz von Leben oder Gesundheit der Kinder und Jugendlichen oder der in den Einrichtungen tätigen Personen zwingend erforderlich ist. ²Im Fall einer schweren Epidemie kann die Landesregierung Einrichtungen nach Absatz 7 Nummer 1 bis 3 schließen, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit zwingend erforderlich ist. ³Bei einer Schließung der Einrichtungen nach Absatz 7 Nummer 1 und 2 oder einer Einschränkung der Betreuungszeiten in Einrichtungen nach Absatz 7 Nummer 1 und 2 gilt § 28 Absatz 4 entsprechend.
- (6) ¹Durch Absatz 5 Satz 1 und 2 wird im Falle der Einrichtungen nach Absatz 7 Nummer 1 und 2 das Recht aus § 24 Absatz 2 und 3 des Achten

Buches Sozialgesetzbuch eingeschränkt. ²Das gleiche gilt für Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, soweit dadurch der Betreuungsumfang in zeitlicher Hinsicht eingeschränkt wird.

- (7) Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere
1. Kindertagesstätten nach § 22 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 2. Einrichtungen der Kindertagespflege nach § 22 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 3. Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, die der Jugendarbeit im Sinne des § 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dienen,
 4. Einrichtungen des Kinder- und Jugendnotdienstes, Jugendschutzstellen und Jugendschutzzentren.

7. Teil: Arbeit

§ 30 Maßnahmen gegenüber arbeitgebenden und arbeitnehmenden Personen

- (1) ¹Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung arbeitgebende Personen folgenden Maßnahmen unterwerfen:
1. der Pflicht zur Erstellung und Umsetzung eines Hygienekonzepts für Arbeits- und Pausenbereiche, das die jeweiligen Arbeitsschutzregeln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales berücksichtigt, den Beschäftigten zugänglich zu machen ist und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen ist,
 2. der Pflicht zum Angebot von Homeoffice für alle Beschäftigten, deren Anwesenheit nicht aufgrund der Art des Betriebs, der Betriebsabläufe oder der Art der Tätigkeit der oder des jeweiligen Beschäftigten zwingend erforderlich ist,
 3. der Pflicht zur Sicherstellung der Einhaltung von Mindestabständen und einer Höchstbelegung von Räumen nach Quadratmeterzahl, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung der Infektion beiträgt oder zum Schutz der Anwesenden erforderlich ist,
 4. der Pflicht zur Bereitstellung einfacher und besonderer Schutzkleidung sowie zum Angebot von Tests auf den Nachweis des Krankheitserregers für Beschäftigte, die an der Arbeitsstätte Kontakt zu anderen Menschen haben, wobei Art und Frequenz der Testung in der Rechtsverordnung zu bestimmen sind,

5. der Pflicht zur Umsetzung von Zugangsbeschränkungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 gegenüber den Beschäftigten vor deren Betreten der Arbeitsstätte oder eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Transportmittels,
6. dem Verbot des Betretens der Arbeitsstätte oder betrieblicher Transportmittel, wenn die Betroffenen nicht als getestet oder als immunisiert gelten,
7. der Pflicht zum Angebot und zur Ermöglichung von Schutzimpfungen für die Beschäftigten durch Betriebsärzte, auch während der Arbeitszeit.

²Legt die Landesregierung Zugangsbeschränkungen oder Betretungsverbote nach Satz 1 Nummer 6 fest, steht den arbeitgebenden Personen ein Fragerecht gegenüber den Beschäftigten hinsichtlich einer vorhandenen Immunisierung oder hinsichtlich der Testergebnisse oder der Desinfektion zu.

- (2) Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung Beschäftigte folgenden Maßnahmen unterwerfen:
 1. der Arbeit im Homeoffice, soweit die arbeitgebende Person nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 verpflichtet ist, Homeoffice anzubieten, und die Arbeit im Homeoffice zumutbar ist,
 2. einer Testpflicht nach § 15 Absatz 1 unter Aufsicht durch die arbeitgebende Person,
 3. Zugangsbeschränkungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 bis 4,
 4. der Pflicht zur Erteilung einer Auskunft nach Absatz 1 Satz 2.
- (3) Bei der Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes nach Absatz 1 darf die arbeitgebende Person die ihr bekannte Immunisierung oder Testung der Beschäftigten berücksichtigen.

2. Kapitel: Bekämpfungsmaßnahmen des Bundes anstelle der Länder

§ 31 Verordnungsermächtigung der Bundesregierung in besonderen Fällen

¹Im Fall einer Epidemie kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen nach dem Ersten Kapitel des Dritten Abschnitts erlassen, soweit eine Landesregierung eine den Zwecken nach § 1 dieses Gesetzes entsprechende Epidemiebekämpfung nicht gewährleistet. ²Die Maßnahmen der Bundesregierung gelten nur in den Ländern, die keine hinreichende Epidemiebekämpfung gewährleisten. ³Sie sind nach Möglichkeit regional zu differenzieren.

dern, die keine hinreichende Epidemiebekämpfung gewährleisten. ³Sie sind nach Möglichkeit regional zu differenzieren.

4. Abschnitt: Reise- und Warenverkehr

1. Kapitel: Maßnahmen des Bundes im Reiseverkehr

1. Teil: Generalklausel

§ 32 Generalklausel und Basismaßnahmen im Reiseverkehr

- (1) ¹Im Fall einer drohenden Epidemie oder einer Epidemie trifft die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für den grenzüberschreitenden Reiseverkehr die notwendigen Ermittlungs- und Schutzmaßnahmen. ²Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für den grenzüberschreitenden Reiseverkehr die Basismaßnahmen im Sinne des § 12 erlassen.
- (2) ¹Im Fall einer überregionalen Epidemie trifft die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für den Reiseverkehr im Inland die notwendigen Ermittlungs- und Schutzmaßnahmen. ²Im Fall einer drohenden Epidemie oder einer Epidemie kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für den Reiseverkehr im Inland die Basismaßnahmen im Sinne des § 12 erlassen, um die Ausbreitung des Krankheitserregers im Bundesgebiet zu verhindern oder einzudämmen. ³Im Fall des § 10 Absatz 3 kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für den Reiseverkehr im Inland die Maßnahmen der Epidemieverhütung im Sinne des § 10 Absatz 1 erlassen.
- (3) Die Verordnungsermächtigungen des Zweiten und Dritten Teils dieses Abschnitts gehen den Verordnungsermächtigungen nach Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 vor.
- (4) ¹Die Interessen von Grenzgängern, Grenzpendlern und dem Transportpersonal sind in den Rechtsverordnungen angemessen zu berücksichtigen. ²Insofern dürfen die Rechtsverordnungen zwischen verschiedenen Personengruppen differenzieren.
- (5) ¹In dringenden Fällen dürfen Rechtsverordnungen nach diesem Kapitel, die nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können, zum Schutz der Bevölkerung auch ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. ²Eine Rechtsverordnung, die nach Satz 1 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen wurde, tritt eine Woche nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. ³Ihre Geltungsdauer kann mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

2. Teil: Beschränkungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr

§ 33 Einreiseverbote

¹Im Fall einer drohenden Epidemie oder einer Epidemie kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Einreise in das Bundesgebiet untersagen, wenn hierdurch die Ausbreitung eines Krankheitserregers in der Bundesrepublik Deutschland verhindert werden kann.

²Von Rechtsverordnungen nach Satz 1 auszunehmen sind Personen mit Wohnsitz in Deutschland, deren Einreise nicht aus aufenthaltsrechtlichen Gründen zu untersagen ist.

§ 34 Test- und Nachweispflicht

- (1) Im Fall einer drohenden Epidemie oder einer Epidemie kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festlegen, dass in die Bundesrepublik Deutschland einreisende Personen vor oder nach ihrer Einreise ein ärztliches Zeugnis gegenüber den zuständigen Behörden, gegenüber der für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörde und gegenüber den Beförderern darüber vorzulegen haben, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der die Epidemie auslösenden bedrohlichen übertragbaren Krankheit vorhanden sind, sofern mit der Einreise ein erhöhtes Gesundheitsrisiko für die Bevölkerung verbunden ist.
- (2) Personen, die kein ärztliches Zeugnis nach Absatz 1 vorlegen, können einer Testpflicht nach § 15 Absatz 1 oder 2 unterworfen werden; die Beaufsichtigung oder Vornahme der Testung erfolgt durch die Bundespolizei, das Gesundheitsamt oder eine besonders zu bestimmende Stelle.
- (3) ¹Von einem erhöhten Gesundheitsrisiko im Sinne des Absatzes 1 kann ausgegangen werden
 1. bei einem Aufenthalt in einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 Infektionsschutzgesetz,
 2. bei einem Transportmittel, in dem ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht,
 3. bei anderen mit der Reise verbundenen Umständen, die für ein erhöhtes Infektionsrisiko sprechen.

²In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden, dass im Falle einer vorherigen Schutzimpfung gegen die bedrohliche übertragbare Krankheit oder einer vorherigen Infektion kein erhöhtes Gesund-

heitsrisiko nach Satz 1 besteht.³In diesen Fällen kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass ein Nachweis über die Immunisierung vorzulegen ist.

- (4) ¹In der Rechtsverordnung sind nähere Einzelheiten insbesondere zu den betroffenen Personengruppen, zu den Anforderungen an das ärztliche Zeugnis, zu der ärztlichen Untersuchung nach Absatz 1 und zu den Nachweisen nach Absatz 3 Satz 3 zu bestimmen. ²Das Robert Koch-Institut kann zu den Einzelheiten Empfehlungen abgeben.

§ 35 Einreiseanmeldung

- (1) ¹Im Fall einer drohenden Epidemie oder einer Epidemie kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festlegen, dass Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen, vor dem Antritt ihrer Reise der zuständigen Behörde personenbezogene Angaben, Angaben zu ihrem Reiseweg, ihrer Aufenthaltsdauer in Deutschland sowie zu ihrem Gesundheitszustand und Immun- und Teststatus übermitteln müssen, sofern mit der Einreise ein erhöhtes Gesundheitsrisiko für die Bevölkerung im Sinne des § 34 Absatz 3 verbunden ist. ²Dabei können nähere Einzelheiten zu dem jeweiligen Umfang der erforderlichen Angaben sowie zu der Übermittlungsart festgelegt werden.
- (2) Einreisende können außerdem verpflichtet werden, einen Nachweis über die erfolgte Einreiseanmeldung den zuständigen Behörden, gegenüber den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden und gegenüber den befördernden Personen vorzulegen oder auszuhändigen.

§ 36 Verkehrsbeschränkungen nach der Einreise

- (1) Im Fall einer drohenden Epidemie oder einer Epidemie kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festlegen, dass Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, nach ihrer Einreise für einen näher zu bestimmenden Zeitraum Verkehrsbeschränkungen nach § 16 unterliegen, sofern mit der Einreise ein erhöhtes Gesundheitsrisiko für die Bevölkerung im Sinne des § 34 Absatz 3 verbunden ist.
- (2) Die Personen können gleichzeitig verpflichtet werden, sich bei auftretenden Krankheitssymptomen bei dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

§ 37 Pflichten für Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze

Im Fall einer drohenden Epidemie oder einer Epidemie kann die Bundesregierung Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze verpflichten, einreisende Personen barrierefrei durch elektronische Nachrichten über die geltenden Einreiseregeln und Epidemiebekämpfungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren.

§ 38 Pflichten für Beförderer

- (1) Im Fall einer drohenden Epidemie oder einer Epidemie kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Personen, die im Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr Reisende befördern, sowie Betreiber von Flugplätzen, Häfen, Personenbahnhöfen und Omnibusbahnhöfen verpflichten, bei der Durchführung der Rechtsverordnungen nach diesem Kapitel mitzuwirken, insbesondere
 1. Beförderungen von Personen im Sinne der § 33 und § 40 in die Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen,
 2. Personen von der Beförderung in die Bundesrepublik Deutschland auszuschließen, die ihren Verpflichtungen aus einer Rechtsverordnung nach § 34 oder § 35 vor der Beförderung beziehungsweise ihren Verpflichtungen aus einer Rechtsverordnung nach § 39 vor beziehungsweise während der Beförderung nicht nachkommen.
- (2) Die Bundesregierung kann die Beförderer und Betreiber nach Absatz 1 im Fall einer drohenden Epidemie oder einer Epidemie mit Zustimmung des Bundesrates außerdem verpflichten,
 1. Reisende über die geltenden Einreiseregeln und Epidemiebekämpfungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland sowie über Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes barrierefrei zu informieren,
 2. Reisende über die Gefahren der bedrohlichen übertragbaren Krankheit sowie über die Möglichkeiten zu deren Verhütung und Bekämpfung barrierefrei zu informieren,
 3. die zur Identifizierung einer Person oder zur Früherkennung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern notwendigen personenbezogenen Angaben zu erhe-

- ben und an die für den Aufenthaltsort der betreffenden Person nach diesem Gesetz zuständige Behörde zu übermitteln,
4. die Beförderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern der zuständigen Behörde zu melden,
 5. Passagierlisten sowie Sitzpläne auf Nachfrage der zuständigen Behörde zu übermitteln,
 6. über § 12 hinausgehende organisatorische und räumliche Schutzmaßnahmen durchzuführen.

§ 39 Vorgaben für die Reisenden in Verkehrsmitteln

Im Fall einer Epidemie kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Reisenden während der Beförderung verpflichten, Maßnahmen nach § 22 einzuhalten.

§ 40 Reiseverbote

- (1) ¹Im Fall einer schweren überregionalen Epidemie kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Reiseverbote im In- und ins Ausland festlegen. ²Dabei sind Ausnahmen für Reisen aus unaufschiebbaren beruflichen, familiären oder sozialen Gründen vorzusehen.
- (2) Ein Verbot der Ausreise nach Absatz 1 kommt nur in Betracht, wenn durch die Reise in ein Risikogebiet nach § 2 Nummer 17 Infektionsschutzgesetz eine Überforderung der medizinischen Versorgung in Deutschland nach der Rückkehr zu besorgen ist.
- (3) Ein Reiseverbot im Inland nach Absatz 1 kommt nur in Betracht, wenn durch Reisende eine Überforderung der medizinischen Versorgung in der Ausgangs- oder Zielregion zu besorgen ist.

3. Teil: Reisebeschränkungen im Inland

§ 41 Maßnahmen in Bezug auf Übernachtungsangebote

- (1) Im Fall einer überregionalen Epidemie kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für den Betrieb von Hotels, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen, sonstigen Beherbergungsbetrieben und für die Zurverfügungstellung sonstiger Unterkünfte Maßnahmen nach § 22 Absatz 1 festlegen.

- (2) ¹Im Fall einer schweren überregionalen Epidemie kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Zurverfügungstellung von Unterkünften verbieten. ²Dabei sind Ausnahmen für Übernachtungen aus dringenden familiären, beruflichen und anderen unaufschiebbaren Gründen vorzusehen.
- (3) Die Bundesregierung kann die Reisenden im Falle des Absatzes 1 den Maßnahmen nach § 23 unterwerfen und im Falle des Absatzes 2 verpflichten, die Maßnahmen einzuhalten.

§ 42 Maßnahmen in Bezug auf die Personenbeförderung

- (1) ¹Im Fall einer Epidemie kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für die Beförderung mit Verkehrsmitteln des Luftverkehrs, Personenbeförderungsverkehrs und Schienenpersonenverkehrs im Bundesgebiet die befördernden Personen sowie die dort tätigen Personen folgenden Maßnahmen unterwerfen:
 1. einer Beschränkung der Anzahl an Personen oder der Anzahl an Haushalten,
 2. der Durchführung über § 12 hinausgehender organisatorischer oder räumlicher Schutzmaßnahmen,
 3. der Verpflichtung zur Kontaktdatenerfassung nach § 13,
 4. dem Ausschluss von Personen, die den Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nachkommen.²Die Maßnahmen dürfen sowohl für die Transportmittel als auch für die Anlagen, Räumlichkeiten und sonstigen Örtlichkeiten, die der Abwicklung, Abfertigung oder Sicherung des Verkehrs dienen, festgelegt werden. ³Beschränkungen dürfen für das Fahr- und Steuerpersonal nur festgelegt werden, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen.
- (2) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen zwischen verschiedenen Beförderungsanlässen differenzieren. ²Dabei sind soziale, religiöse, künstlerische, politische und weltanschauliche, wissenschaftliche und andere grundrechtlich besonders geschützte Belange angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Bundesregierung kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 die beförderten Personen sowie andere sich in den Anlagen, Räumlichkeiten und sonstigen Örtlichkeiten nach Absatz 1 Satz 2 aufhaltende Personen folgenden Maßnahmen unterwerfen:

1. Zugangsbeschränkungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 bis 4,
2. der Angabe von Kontaktdaten zur Kontaktdatenerfassung nach § 13,
3. dem Verbot bestimmter, aufgrund der Übertragungsart des Krankheitserregers besonders riskanter Verhaltensweisen.

2. Kapitel: Maßnahmen des Bundes im Warenverkehr

§ 43 Warenverkehr

- (1) ¹Im Fall einer drohenden Epidemie oder einer Epidemie kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Händler, Hersteller und Einführer Maßnahmen bezüglich der Herstellung, Behandlung, Aufbewahrung und des Inverkehrbringens von Waren unterwerfen, soweit begründete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Waren mit den die Epidemie auslösenden Krankheitserregern behaftet sind und dadurch das Risiko einer Verbreitung der Krankheit besteht. ²Sie kann Händler, Hersteller und Einführer insbesondere verpflichten,
 1. Schutzmaßnahmen, insbesondere die des § 12, bei der Herstellung, der Behandlung, der Aufbewahrung und dem Transport von Waren einzuhalten,
 2. Untersuchungen von Waren, Anlagen, Räumlichkeiten und sonstigen Örtlichkeiten, Einrichtungen oder Beförderungsmitteln, in denen Waren hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, auf bestimmte Krankheitserreger durchzuführen oder zu dulden,
 3. Hygienevorgaben an die Anlagen, Räumlichkeiten und sonstigen Örtlichkeiten, Einrichtungen oder Beförderungsmittel, in denen Ware hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht wird, an die Ausstattung dieser Anlagen, Räumlichkeiten und sonstigen Örtlichkeiten, Einrichtungen oder Beförderungsmittel und an die Herstellung, Behandlung oder Inverkehrbringung von Waren einzuhalten,
 4. über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 bis 3 Nachweise zu führen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen,
 5. Warenlisten, auch unter Aufführung der Lieferkette, auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln,
 6. den Transport und den Verkauf von Waren zu unterlassen sowie Waren zu vernichten.

- (2) ¹In dringenden Fällen können die Rechtsverordnungen zum Schutz der Bevölkerung nach diesem Kapitel ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. ²Eine Rechtsverordnung, die ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen wurde, tritt eine Woche nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. ³Ihre Geltungsdauer kann mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.
- (3) Lebensmittelrechtliche und tiergesundheitsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

3. Kapitel: Maßnahmen der Länder im Reise- und Warenverkehr

§ 44 Maßnahmen in Bezug auf Übernachtungsangebote, die Personenbeförderung und den Warenverkehr

Im Fall einer regionalen Epidemie kann die Landesregierung die Maßnahmen des Dritten Teils des Ersten Kapitels dieses Abschnittes und die Maßnahmen des Zweiten Kapitels dieses Abschnittes ergreifen.

§ 45 Maßnahmen zum Schutz der Gesundheitsversorgung in besonders exponierter Lage

- (1) Im Fall einer drohenden Epidemie oder einer Epidemie kann die Landesregierung Test- und Nachweispflichten gemäß § 34 zum Schutz der Bevölkerung für Regionen festlegen, in denen aufgrund ihrer geographischen Lage die Gesundheitsversorgung in der Epidemie nicht hinreichend sichergestellt werden kann.
- (2) Im Fall einer drohenden Epidemie oder einer Epidemie kann die Landesregierung Einreiseverbote gemäß § 33 für Regionen im Sinne des Absatzes 1 festlegen, wenn hierdurch die Ausbreitung des Krankheitserregers in der Region verhindert werden kann.
- (3) Im Fall einer Epidemie kann die Landesregierung Reiseverbote gemäß § 40 Absatz 1 für solche Regionen festlegen, in denen das Risiko der Überlastung des lokalen Gesundheitssystems aufgrund der Schwere des klinischen Verlaufs der Krankheit besonders hoch ist und der Krankheitserreger in der Region noch nicht verbreitet ist.